



**Lokalkammer München  
UPC\_CFI\_152/2024**

**Verfahrensordnung  
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts  
Lokalkammer München  
erlassen am 27. Dezember 2024**

KLÄGERINNEN

- 1) Netgear Inc.**
- 2) Netgear Deutschland GmbH**
- 3) Netgear International Limited**

vertreten durch: Henning Gutheil (Freshfields)

BEKLAGTE

**Huawei Technologies Co. Ltd.**

vertreten durch: Tobias J. Hessel (Clifford Chance)

STREITPATENTE

Europäische Patente Nr. 3 678 321 und 3 611 989.

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper 1 der Lokalkammer München.

MITWIRKENDE RICHTER/INNEN

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Dr. Matthias Zigann als Berichterstatter erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND

Feststellung der Nichtverletzung – Regel 9

ANTRÄGE DER PARTEIEN

Netgear beantragt:

*den Lizenzvertrag zwischen der Klägerin und dem Unternehmen Qualcomm, der als Anlage K68 im Verletzungsverfahren ACT\_459771/023 UPC\_CFI\_9/2023 zur Gerichtsakte gereicht wurde, auch in die Gerichtsakte des Verfahrens ACT\_16294/2024 UPC\_CFI\_152/2024 aufzunehmen.*

Der Berichterstatter hat die Parteien darüber hinaus aufgefordert dazu Stellung zu nehmen, ob es wegen des gemeinsamen Verhandlungstermins am 25. März 2025 verfahrensökonomisch wäre, den TQJ des Verfahrens ACT\_18917/2024 UPC\_CFI\_168/2024, Patrice Vidon, hinzuzuziehen.

Huawei erklärt hierzu:

*Die Beklagte erhebt keine Einwände gegen die beantragte Übernahme der Anlage K68 aus dem Verletzungsverfahren ACT\_459771/2023 (UPC\_CFI\_9/2023) in das Verfahren ACT\_16294/2024 (UPC\_CFI 152/2024), sofern die bestehenden, bereits angeordneten Geheimhaltungsmaßnahmen gemäß der Anordnung vom 25. April 2024 (ORD 18179/2024) in diesem Verfahren fortgelten oder in gleicher Weise hier erneut angeordnet werden.*

*Die Beklagte erhebt auch keine Einwände gegen die von dem Berichterstatter aus verfahrensökonomischen Erwägungen vorgeschlagene Hinzuziehung des TQJ Patrice Vidon auch in diesem Verfahren.*

Netgear erklärt hierzu ergänzend:

*dass der Hinzuziehung des TQJ Patrice Vidon aus Gründen der Verfahrensökonomie auch zur Feststellungsklage UPC\_CFI\_152/2024 aus Sicht der Beklagten nichts entgegensteht.*

GRÜNDE

Die Beiziehung des Vertrages zwischen Huawei und dem Unternehmen Qualcomm, der als Anlage K68 im Verletzungsverfahren ACT\_459771/023 UPC\_CFI\_9/2023 zur Gerichtsakte gereicht wurde, ist verfahrensökonomisch, denn eine erneute Vorlageanordnung wird vermieden. Technisch wird die Beiziehung dadurch vollzogen, dass Huawei die Anlage erneut einreicht. Im Zusammenhang mit dieser Einreichung sind Anträge gem. Regeln 262.2 und 262A VerfO zu stellen. Denn nur so kann im CMS die Geheimhaltungsbedürftigkeit dokumentiert werden. Die Fortgeltung der bereits angeordneten Geheimhaltungsmaßnahmen wird angeordnet.

Die Präsidentin des Gerichts erster Instanz wird gebeten, dem hiesigen Verfahren den TQJ des Verfahrens ACT\_18917/2024 UPC\_CFI\_168/2024, Patrice Vidon, zuzuweisen. Denn dies ist mit Blick auf die verfahrensübergreifenden Fragestellungen in Bezug auf den Einwand der

Erschöpfung wegen des Vertrages gem. Anlage K68 sowie dem gemeinsamen Verhandlungstermin am 25. März 2025 verfahrensökonomisch.

#### ANORDNUNG

1. Der Lizenzvertrag zwischen Huawei und dem Unternehmen Qualcomm, der als Anlage K68 im Verletzungsverfahren ACT\_459771/023 UPC\_CFI\_9/2023 zur Gerichtsakte gereicht wurde, wird im Verfahren ACT\_16294/2024 UPC\_CFI\_152/2024 beigezogen.
2. Hierzu hat Huawei die Anlage im hiesigen Verfahren erneut, nebst Anträgen gem. Regeln 262.2 und 262A VerfO, innerhalb von 20 Tagen einzureichen. Die Fortgeltung der bereits angeordneten Geheimhaltungsmaßnahmen wird bereits jetzt angeordnet.
3. Die Präsidentin des Gerichts erster Instanz wird gebeten, dem hiesigen Verfahren den TQJ des Verfahrens ACT\_18917/2024 UPC\_CFI\_168/2024, Patrice Vidon, zuzuweisen.

#### INFORMATIONEN ÜBER DIE ÜBERPRÜFUNG DURCH DEN SPRUCHKÖRPER

Jede Partei kann die Überprüfung dieser Anordnung durch den Spruchkörper nach R. 333 VerfO beantragen. Bis zur Prüfung bleibt die Anordnung wirksam (R. 102.2 VerfO).

#### DETAILS DER ANORDNUNG

Anordnung Nr. ORD\_54426/2024 im VERFAHREN NUMMER: ACT\_16294/2024

UPC Nummer: UPC\_CFI\_152/2024

Art des Vorgangs: Feststellung der Nichtverletzung

Nr. des dazugehörigen Verfahrens Antragsnr.: 47098/2024

Art des Antrags: Vorlage für Verfahrensantrag

Unterzeichnet in München am 27. Dezember 2024

Dr. Zigann  
Vorsitzender Richter